

Anmerkung zu Nr. 10 bis 12

Seit langem wird in der Öffentlichkeit über die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Holzschutzmitteln bzw. von in Holzschutzmitteln enthaltenen schädlichen Wirkstoffen, PCP, Lindan und Formaldehyd, diskutiert. Die ersten Auseinandersetzungen haben nunmehr die Instanzgerichte erreicht. Bedeutsam sind die Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht vor allem deswegen, weil die Gerichte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verwendung bestimmter gefährlicher Wirkstoffe und einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung bejahen (AG Köln und LG Duisburg). Genau um diese Streitfrage drehte sich im politischen Vorfeld die Auseinandersetzung. Fraglos ist hier das letzte Wort noch nicht gesprochen. Immerhin deutet sich an, daß die Verbraucher jedenfalls dann Chancen auf einen günstigen Prozeßausgang haben, wenn die gemessenen Werte die vom Bundesgesundheitsamt empfohlene Obergrenze überschreiten.

Bedeutsam sind die Begleitumstände des Urteils des AG Kassel. Das Gericht benötigte mehr als ein halbes Jahr, um ein Labor zu finden, daß bereit war, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Als dann im beiderseitigen Einvernehmen ein Labor beauftragt und das Vorgehen abgesprochen war, versuchte die dem Verfahren beigetretene Herstellerfirma Sadolins die Laboruntersuchungen als nicht sach- und fachgerecht hinzustellen. Gleichzeitig erhob die Herstellerfirma Widerklage mit dem Ziel, gerichtlich feststellen zu lassen, daß in ihrem Betrieb niemals Lindan verarbeitet worden ist und „Sadolins 78“ den Zusatz Lindan nicht enthalten hat. Den Streitwert hat die Herstellerfirma mit DM 10 000 beziffert. Das Gericht hat die Entscheidung über die Widerklage vom Hauptverfahren abgetrennt. Nach Verkündung des für die Firma Sadolins ungünstigen Prozeßausgangs versuchten die Anwälte der Herstellerfirma den Kläger zur Abgabe einer Unterlassungserklärung zu bewegen, „... gegenüber Dritten die Behauptung zu unterlassen, daß in dem Produkt ‚Sadolins 78‘ die vorbezeichneten Substanzen enthalten seien“ (aus dem Schreiben des Anwalts). Dafür boten die Anwälte die Rücknahme der bereits erhobenen Unterlassungsklage an. (Micklitz)